

Herrn Bundespräsident Hans-Rudolf Merz
Vorsteher des EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 1. April 2009

Reg: RD-16.52

Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern: Stellungnahme des Vorstandes SODK im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern. In einem ersten Abschnitt möchten wir einige allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Reformentwurf anbringen. Im zweiten Teil unserer Stellungnahme finden Sie sodann unsere Antworten und Bemerkungen zu den in der Vernehmlassungsvorlage aufgeworfenen Fragen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Vorstand SODK begrüsst grundsätzlich das mit dieser Vorlage unterbreitete Anliegen zur Einführung von Verbesserungen bei der Familienbesteuerung. Haushalte mit Kindern haben eine bedeutend höhere Armut- und Working Poor-Quote, sodass die steuerliche Entlastung von Familien ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung von Familienarmut leistet. Es ist deshalb unabdingbar, dass Familien mit kleinen und mittleren Einkommen gestärkt werden, gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten.

Der für uns unverständliche Entscheid der nationalrätlichen Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N), die Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien auf Eis zu legen, steigert die Notwendigkeit der steuerlichen Entlastung von Familien nochmals. An dieser Stelle möchten wir festhalten, dass der Vorstand SODK die Einführung von Familien-Ergänzungsleistungen nach wie vor als ein geeignetes Instrument betrachtet, um die Armut bei Familien zu reduzieren und soziale Rahmenbedingungen zu schaffen. Es wäre höchst bedauerlich, wenn die Diskussion um die Einführung von Familien-Ergänzungsleistungen auf unbestimmte Zeit verschoben würde.

Mit Wohlwollen nehmen wir schliesslich zur Kenntnis, dass es dem Bundesrat ein Anliegen ist, die Massnahmen zur steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern so rasch als möglich umzusetzen. Wir unterstützen deshalb das vorgeschlagene Sonderverfahren und begrüssen eine Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2010.

Anmerkungen zu den vier aufgeworfenen Fragen

1. Wie beurteilen Sie die Erhöhung des Kinderabzuges bei der direkten Bundessteuer?

Grundsätzlich ist die vorgeschlagene Erhöhung des Kinderabzuges zu begrüssen. Da wir jedoch die Einführung eines Elterntarifs der Kombinationslösung vorziehen, gehen wir nicht weiter auf die Frage 1 ein.

2. Wie beurteilen Sie die Einführung und die vorgeschlagene Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzuges sowohl im DBG wie auch im StHG?

Mit der hier angestrebten Einführung eines Kinderbetreuungsabzuges wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich verbessert und damit gefördert. Sowohl die Ausgestaltung und die damit verbundene Obergrenze als auch die Verankerung des Abzugs für Fremdbetreuungskosten im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie dem Steuerharmonisierungsgesetz (StHG), erachtet der Vorstand SODK als zweckmässig. Ferner befürworten wir den Vorschlag, dass der Maximalbetrag des Kinderbetreuungsabzuges in den Kantonen frei festgelegt werden kann.

Dem Vorschlag des Bundesrates zur Einführung eines Kinderbetreuungsabzuges stimmen wir vollumfänglich zu.

3. Wie beurteilen Sie die Einführung eines Elterntarifs? Welches der drei Modelle würden Sie bevorzugen und weshalb?

Der Vorstand SODK spricht sich für die **Einführung eines Elterntarifs** und gegen die Kombinationslösung (vgl. Antwort zu Frage 1) aus. Bei der Wahl des Modells, wird die **Variante C** bevorzugt.

Mit der Einführung eines Elterntarifs und der Ausgestaltung entsprechend der Variante C wird unserem Hauptanliegen, der steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern in den tieferen und mittleren Einkommensklassen am besten entsprochen. Zusammen mit dem neuen Abzug für die Fremdbetreuung bringt diese Lösung gegenüber der Kombinationslösung deutliche steuerliche Vorteile für die mittleren Einkommensbereiche. Für die Variante C spricht insbesondere auch, dass mit der Reduktion der Steuer um einen fixen Betrag (CHF 170.-) pro Kind, allen Familien mit Kindern eine frankenmässig gleich hohe Entlastung gewährt wird.

4. Wie beurteilen Sie die Vorschläge zur Besteuerung der Alleinerziehenden und der getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht?

Der Vorstand SODK begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, Alleinerziehenden und Konkubinatspaaren mit Kindern bei der direkten Bundessteuer weiterhin den Verheiratetentarif zu gewähren, d.h., das DBG nicht zu ändern.

Der Änderung von Artikel 11 Absatz 1 StHG stehen wir hingegen ablehnend gegenüber. Aus formaljuristischer Sicht können wir den Vorschlag des Bundesrates nachvollziehen, den vom Bundesgericht gerügte Eingriff in die Tarifhoheit der Kantone beseitigen zu wollen. Aus familienpolitischer Optik ist hingegen die Streichung der Passagen betreffend Alleinerziehenden in Artikel 11 Absatz 1 StHG (Satz 2 und 3) zu verwerfen. Diese Änderung könnte eine steuerliche Mehrbelastung bei den kantonalen Steuern für alleinerziehende und unverheiratete Eltern nach sich ziehen und damit zu einer steuerlichen Schlechterstellung gegenüber den traditionellen Familien führen. Die in diesem Zusammenhang oft verwendete Argumentation, Alleinerziehende bei gleicher Kinderzahl und gleichem Einkommen seien wirtschaftlich leistungsfähiger als Paare mit Kindern, ist äusserst umstritten und wird von vielen Seiten auch gegenteilig beurteilt. Das Eidgenössische Parlament hat sich denn auch bewusst für den heutigen Wortlaut des Gesetzes entschieden, um dem besonderen Armutsrisiko von Einelternfamilien Rechnung zu tragen.

Der vorgeschlagenen Änderung zur Besteuerung der getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht stimmt der Vorstand SODK zu. Damit kann die steuerliche Ungleichbehandlung von

geschiedenen und getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge korrigiert werden. Dabei ist auf eine vollzugstaugliche Ausgestaltung dieser neuen Bestimmung Wert zu legen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Die Präsidentin



Kathrin Hilber
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin



Margrith Hanselmann

Kopie an

- Kantonale Sozialdirektorinnen und –direktoren
- Generalsekretariat FDK

Per Email an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern